

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Zug, Volkswirtschaftsdirektion
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug Aabachstrasse 5 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**  
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.  
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1) .....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) .....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) .....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19) .....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) .....	12
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernante le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	17
BR 09 Agrareinführverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) .....	19
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernante l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10) .....	20
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151) .....	21
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161) .....	22
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	24
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	25
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) .....	26
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	27
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	28
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiferi-seme (916.151.1) .....	29
WBF 03 Obst- und Beerenobstpfanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2) .....	30
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernante gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	31



## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Verordnungspaket bringt einige Verbesserung. In einzelnen Bereichen halten wir den Entwurf jedoch nicht für zielführend. Entsprechend haben wir bei den einzelnen Verordnungen Anträge formuliert.

Die Landwirtschaft gilt als einer der Hauptverursacher von Ammoniak, Lachgas und Methan Emissionen. In verschiedenen Bereichen konnten die ökologischen Ziele des Bundes nicht erreicht werden, weshalb die Anstrengungen und Massnahmen aufrecht zu erhalten sind.

Die bisherigen Investitionsfördermassnahmen zur Ammoniakemissionsminderung haben noch nicht zur Akzeptanz bei den landwirtschaftlichen Bauberatern und den Bauwilligen geführt. Daher sollen alternative Massnahmen zur Ammoniakminderung geprüft werden (z.B. Misttammelroboter).

Der schnell wachsende und ändernde Markt mit Technologien zur Ammoniakminderungen verlangt im Vollzug eine flexible Anpassung. Dazu ist eine nationale Stelle zur Prüfung und Bewertung solcher Technologien unumgänglich. In gewissen europäischen Ländern bestehen in diesem Bereich Zertifizierungsstellen, welche Massnahmen und deren Umsetzung nach standardisierten Protokollen beurteilen. Aufgrund der Marktverhältnisse in der Schweiz sind aber angepasste Strukturen notwendig, um auch inländische Innovationen und Produkte zu ermöglichen.

**BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) sind Ergänzungserlasse zum Zivilgesetzbuch (ZGB) und Obligationenrecht (OR), also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen, damit es auch in den allgemeinen Gebrauch der Bevölkerung eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGBB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Neu sollen diese beiden Gesetze nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Justiz stehen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Landwirtschaft wechseln. Damit ist absehbar, dass BGBB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgeöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGBB und LPG weiterhin im für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz bleiben muss.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	<p>Der Hinweis auf das BGBB und LPG ist wieder einzufügen:            (...) über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, <b>das</b>  <b>landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht</b> sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; (...)</p>	<p>BGBB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGBB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten.</p> <p>Neu sollen diese beiden Gesetze nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Justiz stehen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Landwirtschaft wechseln. Damit ist absehbar, dass BGBB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgeöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGBB und LPG weiterhin im für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz bleiben muss.</p>

**BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) sind Ergänzungserlasse zum Zivilgesetzbuch (ZGB) und Obligationenrecht (OR), also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen, damit es auch in den allgemeinen Gebrauch der Bevölkerung eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGBB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Neu sollen diese beiden Gesetze nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Justiz stehen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Landwirtschaft wechseln. Damit ist absehbar, dass BGBB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGBB und LPG weiterhin im für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz bleiben muss.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)</b>	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques</b>
<b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Richiesta</b>	<b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7 Abs. 1	Streichen:	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Für den Agrarsektor <b>und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht</b>

1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor **und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht**

Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der «Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum» ist dringend nötig. Spätestens seit der AP2004 hat das BLW stets versucht, die Regeln des BGBB zu lockern und die Zielsetzungen des BGBB auszuhöhlen. Es ist darum zu begrüßen, dass sich das BLW zu den Zielsetzungen des BGBB bekennt.

**BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

--	--	--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

## BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen. Die Bio-Verordnung soll angepasst werden. Einerseits sollen die Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel formell korrigiert werden. Andererseits soll die Aufnahme von Ländern auf die Länderliste für Bio-Äquivalenzarrangements aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden.

Ebenfalls soll das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen. Für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind, soll dieses abgeschafft werden.

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Änderungen in Bezug zu den Kontrollen gemäss Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alp-Verordnung, BAIV) sind nicht mit der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) und der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es daher nicht, dass die Kontrollen bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen zusammenzustellen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 12 Abs. 1 Bst. d	Änderung: «in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle <b>wie</b> <b>acht</b> Jahre, in Sömmersungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den (Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12 Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden.
Art. 12 Abs. 3	Ersatzlose Streichung	Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 3 Bst. a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» in keiner Weise in Frage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>neue 15%-jährliche-risikobasierte Zusatzkontroll-Regel). Die Aussagen bezüglich Auswirkungen sind falsch, da jede neue Regelung Aufwand bedeutet. Sollten durch diese Regeln keine zusätzlichen Kontrollen generiert werden, kann auf den Absatz sowieso verzichtet werden, da wirkungslos.</p> <p>Zudem ist ungeklärt, wer schlussendlich über den effektiven Kontrollauftrag entscheidet. Während die Planung der Kontrollen nach VKKL und NKPV Sache einer kantonalen Kontrollkoordinationsstelle ist, würde die Planung der Kontrollen nach Abs. 3 bei der Zertifizierungsstelle liegen.</p>
Art. 12 Abs. 4	Ersatzlose Streichung	<p>Im Weiteren bestehen diverse Unklarheiten, wie folgende Formulierungen in der Praxis auszulegen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- «Kontrolle risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben» -&gt; Sind mehrere Kontrollarten zulässig? (z.B. Auswertung statt Kontrolle vor Ort)</li> <li>- «Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kontrollen abzustimmen» - &gt; Wer entscheidet? Wie ist der Meldefluss? Termine? Zusammenarbeitsverträge? Datenaustausch?</li> <li>- «Die Zertifizierungsstellen melden den zuständigen Behörden und dem BLW die festgestellten Mängel» -&gt; Welche Mängel sind das? Konsequenzen aus Mängeln? Datenschutz? Folgekontrollen?</li> </ul> <p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / NKPV und BAV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein frommer Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Articolo, numero (allegato)</b>	Kontrollstellen vorgeben, kombinieren die Kontrollstellen die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien (wie z.B. Kompetenzen der Kontrollpersonen) sinnvoll ist.	Zu diesem Absatz besteht noch viel Klärungsbedarf:  Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstöße an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen? Bisher kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- bzw. Sömmerringsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten werden vom Bewirtschafter getragen. Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?
Art. 12 Abs. 5	Klärungsbedarf	Wenn die Weiterleitung der Mängel notwendig ist, sind Inhalt, Form, Fristen usw. festzulegen, damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.

## BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Viele Punkte tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüßt.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (BLV) werden, insbesondere auch im Sämmereungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der Strukturverbesserungs-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredits aufgefangen wird. Weiter werden mit den «PRE Light» vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach bei anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund 400 Mio. Franken Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten (wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen [Mel-Evaluation] vom 11.04.2019 aufgezeigt), ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv. Die Beiträge vom Bund sollten wenigstens um die «Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020» erhöht werden (plus ca. 3–4 Mio. Franken). Weiter sollte in der Finanzplanung, entgegen der bundesrätlichen Botschaft zur AP22+, eine leichte Erhöhung der Beiträge, genau aus dem vorgenannten Grund, eingestellt werden.

Es ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden, und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Somit sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes von aktuell 80,6 Mio. Franken zwingend um mindestens den kostenwirksamen Teil im Agrarpaket 2020 zu erhöhen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen korrigieren.

Die standortgerechte Produktion und die Minimierung der Futtermittelexporte sind auch für die Verminderung der Ammoniakemissionen wichtig. Deshalb wird der Verzicht auf Strukturverbesserungsbeiträge für Stallbauten für Geflügel und Schweine ausdrücklich unterstützt.

Unkommentierte Artikel werden von uns gutgeheissen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 1 <sup>ter</sup>	Präzisierung vornehmen	Die Beteiligungen sind schwierig zu kontrollieren und können schnell wechseln. Es stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass sowohl die Beteiligungen stimmen, als auch die beteiligten Personen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen.
Art. 7 Abs. 1	In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen	Diese Bestimmung führt zu einer Vereinfachung, vor allem auch mit dem deklarierten steuerbaren Vermögen. Und ist

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7 Abs. 2	massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.	daher im Sinne einer administrativen Vereinfachung zu begrüßen.
Art. 7 Abs. 3	In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. substanzelle Wertveränderungen, Rückzoning von Bauland) hingegen, kann eine angemessene Wertkorrektur vorgenommen werden.	Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchammlerung nach Art. 42 überwacht.
Art. 8 Abs. 4	Siehe Antrag zu Art. 7 Abs. 1	Siehe Begründung zu Art. 7 Abs. 1
Art. 9 Abs. 3	Zustimmung	Diese Bestimmung führt zu einer Vereinfachung und Erleichterung bei der Handhabung von kleinen Projekten. Vor allem bei Projekten zur Erreichung ökologischer Ziele, welche in der Regel nicht so hohe Kosten verursachen, ist dies eine begrüßenswerte Vereinfachung.
Art. 10 Abs. 1 Bst. f	Zustimmung	Diese Änderung vereinfacht die Gewährung von Investitionskrediten (IK) an Pächter und wird unterstützt.
Art. 10 Abs. 3 Bst. f	Zustimmung	Diese Vereinfachungen werden begrüßt.
Art. 16a Abs. 4 und 4 <sup>bis</sup>	Zustimmung	Die Erweiterung auf effektive Gesamtkosten wird begrüßt. Zudem begrüssen wir diese «Neudefinition» und Klärung ausdrücklich. Im Rahmen von Gesamtmeiorationen wurde dies in der Vergangenheit immer so gehandhabt, zuletzt aber vom BLW anders ausgelegt. Mit der neuen Formulierung können nun wieder vernünftige Vorabklärungen gemacht und damit bestmöglich Sanierungen erreicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17	Zustimmung	Die Anpassungen zur Vereinheitlichung werden begrüßt.
Art. 19 Abs. 6	In den Weisungen und Erläuterungen ist zu präzisieren:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 % der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.</li> <li>• Klärung bezüglich Hügelzone.</li> <li>• Möglichkeit einer weitergehenden Unterstützung in den anderen Zonen je nach Bedürfnis der Märkte.</li> </ul>
Art. 19 Abs. 7 Satz 1	Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens <b>50'000 100'000</b> Franken pro Betrieb.	Mit der beantragten Erhöhung lässt sich der Anreiz verstärken, insbesondere in der Schweinehaltung Luftwäscher zu installieren. Diese sind ein äußerst effektives Mittel, um die Ammoniakemissionen zu reduzieren.
Art. 21 Abs. 3	Änderung:	<p>Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem <b>eMapis des Bundes</b> einzureichen.</p> <p>Die Verwendung eines elektronischen Datenübermittlungssystems ist heute unbestritten Notwendigkeit. Das aktuell verwendete System eMapis ist grundsätzlich ein gutes System, da es zu einer administrativen Vereinfachung führt. Allerdings ist eMapis in der heutigen Version dringend verbessерungsbedürftig (starres System, redundante Arbeitsschritte, fehlende Interoperabilität). Die erforderliche Datenlieferung an das BLW ist zu umfangreich und muss dringend entschlackt werden. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen. eMapis soll deshalb nicht explizit genannt werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)</b>	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques</b>
<b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Richiesta</b>	<b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 30 Abs. 1	Zustimmung	Die Streichung der unteren Limite für Teilzahlungen wird ausdrücklich begrüßt.
Art. 32 Abs. 3	Zustimmung	Die Verdoppelung der Limiten nach oben wird unterstützt.
Art. 36 Bst. f (neu)	Ergänzung (neu):  Rechtskräftige Bewilligung nach Art. 60 und Art. 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) zur Abtrennung von Gebäuden und deren Entlassung aus den Bestimmungen des BGBB.	In der Vollzugspraxis der SVV muss nachgelagert an die bauernrechtliche Bewilligung stets darauf hingewiesen werden, dass der Ausnahmekatalog von Art. 36 SVV nicht abschliessend sei und dass die bodenrechtliche Bewilligung als wichtiger Grund betrachtet werde. Die beantragte Ergänzung ver einfacht den Vollzug.
Art. 36 Abs. 2 (neu)	Einfügen neuer Absatz 2:  Bedarf die Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11), sind die Verfahren zu vereinigen und durch einen Gesamtentscheid abzuschliessen.	Nach dem Vorbild von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) können mit der zusätzlichen Bestimmungen Synergien genutzt und die Verfahren vereinfacht werden.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	Zustimmung	
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	Zustimmung	Diese Erleichterung ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt.
Art. 47	Änderung (neu): Investitionskredite unter <b>20'000 10'000</b> Franken werden nicht gewährt.	Damit die neu möglichen IK an bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele überhaupt zur Anwendung kommen können, v.a. bei kostengünstigen Füll- und Waschplätzen als Einzelprojekte, sind diese Limiten zu senken.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art 48 Abs. 1 <sup>bis</sup>	Änderung (neu): Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung <b>4000 2000</b> Franken.	Damit die neu möglichen IK an bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele überhaupt zur Anwendung kommen können, v.a. bei kostengünstigen Füll- und Waschplätzen als Einzelprojekte, sind diese Limiten zu senken.
Art. 53 Abs. 3 Satz 1	Änderung: Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem <b>eMapis des Bundes</b> .	Siehe Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3
Art. 53 Abs. 4 Satz 2	Änderung: Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem <b>eMapis des Bundes</b> .	Siehe Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3
Art. 58 Abs. 2	Zustimmung	Die neue Möglichkeit, die Errichtung eines Register-Schuldbriefs zu verfügen, ist zu begrüßen. Da die (bestehende) Variante mit der Verfügung einer Grundpfandverschreibung aber noch einfacher ist, wird diese neue Möglichkeit wohl kaum genutzt werden.

**BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernante le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschuldungsbeihilfe in einem nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 2	Zustimmung	Dies entspricht der bisher gehandhabten, bewährten Praxis, weshalb wir der Ergänzung zustimmen können.
Art. 5 Abs. 1	In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.	Grundsätzlich sollte es auch Betrieben mit einem kleineren Verschuldungsgrad möglich sein, eine Umschuldung vorzunehmen.
Art. 6 Abs. 3	Keine Änderung, belassen wie aktuell geltend: «Die verzinslichen Schulden des Betriebes dürfen vor der Umschuldung nicht höher als der zweieinhalfache Ertragswert sein.»	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung:
Art. 9 Abs. 3 Satz 1	Änderung: Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das	Die Datensicherung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.
		<b>Informationssystem des Bundes eMapis.</b>

## **BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente möglichst in einem rein elektronischen Verfahren.

Anpassungen an die gegebenen Verhältnisse zu Gunsten eines vereinfachten und effizienteren Ablaufs sind zu begrüßen. Die Branchenstellungnahmen sind hier zu konsultieren, sobald sie verfügbar sind. Die inländische Produktion darf nicht beeinträchtigen werden.

Keine weiteren Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernante l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die vereinfachte Zuteilung der Kontingente neu nach dem Verfahren «Windhund an der Grenze» für die Zollkontingente Nr. 20 und 21 und die Aufhebung des Zollkontingents Nr. 31.

Wir lehnen die Aufnahme der Zollltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	<p>Streichung:</p> <p>a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann.</p>	<p>Wir lehnen die Aufnahme der Zollltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab. Mit dem Klimawandel verstärken sich die Ernteschwankungen, worauf die Hochstammobstbäume ohnehin schon anfällig sind. Diese sind die Hauptlieferanten des zur Spirituosenherstellung verwendeten Frischobstes. Außerdem sind Feldobstbäume wertvolle ökologische und landschaftsgestaltende Elemente, deren Bewirtschaftung allerdings kostenintensiv ist. Deshalb sollen sie bei einer Verknappung des Angebots von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren.</p>

**BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

## BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüßenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierte Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Zudem begrüssen wir die Deklaration des VOC-Gehaltes (VOC=volatile organic compounds) auf der Etikette. Sie fördert einen bewussten Umgang mit VOC und somit ein sparsames Ausbringen in die Umwelt. Mit der Streichung des VOC-Gehaltes auf der Etikette kennen die ausbringenden Personen die Umweltgefährdung durch VOC nicht.

Nur bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte müssen diese so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 2bis	Zustimmung	Diese Ergänzung verstärkt die Transparenz.
Art. 9	Zustimmung (zur Aufhebung)	Die Aufhebung von Art. 9 führt zu einer Vereinfachung, verhindert zeitintensive Doppelspurigkeit, fördert eine raschere Harmonisierung mit der EU und führt zur Freisetzung von knappen personellen und finanziellen Ressourcen.
Art. 10 Abs. 1	Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneut wird.  <b>Es räumt angemessene Fristen ein, damit die gleichen Fristen-ein-wie-sie-in-der-EU-für das Inverkehrbringen</b>	Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechenden Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 64 Abs. 3 und 4	bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.
Art. 64 Absatz 4	Einführung einer Übergangsfrist	Diese Anpassung ist zu begrüßen und schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwerter.

**BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordinance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die Anpassung der Futtermittel-Verordnung nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung (EU) 2017/625.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

## **BR 14 Milchpreissetzungsvverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Das Betrugspotenzial bei einer Ausrichtung an die Verarbeiter ist in den letzten Jahren gewachsen. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grösere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergreifen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsereibereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter, Billigmäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käsereimilchpreis auslösen würde.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken. Ebenfalls wird befürwortet, dass durch die Änderung die rechtliche Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken geschaffen wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 27 Ziff. 2	Bei der Weitergabe der Daten ist der Datenschutz zu gewährleisten, insbesondere bei den Daten gemäss Art. 6 Bst. d.	Bei den Daten gemäss Art. 6 Bst. d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontollergebnisse. Besonders Kontollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung.  Die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer – Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten orientiert, wird begrüßt. Dies stellt sicher, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEF'R sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEF'R sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Mit den Änderungen in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 03 Obst- und Beerenobstpfanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

## **BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernante gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Investitionskosten sind nicht nur im Sömmerrungsgebiet sehr hoch, sondern sie sind generell gestiegen und können als «hoch» bezeichnet werden. Die Investitionshilfen sind seit Jahren unverändert geblieben, womit der Anteil der Investitionshilfen an den Investitionskosten stetig gesunken ist. Die Beiträge und Pauschalen sind deshalb der Entwicklung anzupassen und um mindestens 10 % zu erhöhen.

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpställen wurden zuletzt im Jahr 1999 (hinsichtlich Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (hinsichtlich Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tier- schutz/Tierwohl;
- anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- generelle Baukostenentwicklung;
- Anforderungen u.a. bei Güllenkästen und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20 % bei den Investitionskrediten.

Die geplanten Änderungen tangieren den Tiefbau nur indirekt. Mit den Erhöhungen der Beiträge werden, insbesondere auch im Sömmerrungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtcredits aufgefangen wird. Diese erhöhten Beiträge müssen demnach bei anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund 400 Mio. Franken Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv. Die Beiträge vom Bund sollten wenigstens um die «Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020» erhöht werden (plus ca. 3–4 Mio. Franken). Weiter sollte in der Finanzplanung, entgegen der bundesrätlichen Botschaft zur AP22+, eine leichte Erhöhung der Beiträge, genau aus dem vorgenannten Grund, eingestellt werden. Die Signale durch die Kantone, welche im Rahmen der Mel-Evaluation gesendet wurden, scheinen ebenfalls in die Richtung des höheren Mittelbedarfs zu gehen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen aufnehmen.

Die Aufnahme von zusätzlichen Massnahmen zur Ammoniakminderung bei der Investitionshilfe wird begrüßt. Die Förderung der Gülleansäuerung ist eine wirksame Ammoniakminderungsmassnahme bei der Lagerung. Sie wirft aber Fragen betreffend Chemikaliensicherheit, Gewässerschutz und Bodenschutz auf.

Die Förderung der erhöhten Fressstände und der Harnsammelrinne haben bisher nicht zu den gewünschten Änderungen im Stallbau geführt. Daher drängen sich Alternativen bei den Massnahmen auf, welche zur Reduktion von Ammoniak führen, wie z.B. Mistsammlerboter oder Entmistungsschieber.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 4 Ziffer III	Die Ansätze für «Stall» sind so festzulegen, dass Betriebe/Projekte mit 40 Grossvieheinheiten (GVE) den gleichen Beitrag erhalten wie heute.	Mit dem Wegfall der Grundpauschale wird die Überbevorratung der kleinen Projekte aufgehoben, was wir begrüssen. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element «Stall» erhalten aber erst Projekte ab 50 GVE gleichviel (oder mehr) Beiträge als heute. Diese «Äquivalenzgrenze» ist zu hoch. Schon ein Projekt mit 40 GVE soll die gleichen Beiträge erhalten wie bisher für einen Stall mit BTS. Dazu sind die Ansätze für das Element «Stall» auf 1700 Franken in der HZ und BZ I sowie 2650 Franken in den BZ II-IV zu erhöhen.  Generell sind die Ansätze um 10 % zu erhöhen
Anhang 4 Ziffer VI	Die Möglichkeit zur Gewährung von IK wird begrüßt, dies hat aber ohne Anpassung von Art. 47 SVV nur eine begrenzte Wirkung, → vgl. Antrag betr. Änderung von Art. 47 und 48 Abs. 1 <sup>bis</sup> SVV.	Die Ansätze für die Beiträge und Investitionskredite sind generell um 10 % zu erhöhen, um die Kostensteigerung der letzten Jahre (teilweise) zu kompensieren.
Anforderung an baulich-technische Ausführung: aktuelle Formulierung belassen: «Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen		Um einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung «gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope» beizubehalten

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.“</p> <p>Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungsstatbestand eingeführt werden: «Abdeckung bestehender offener Güllentäler» (siehe auch: Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p>	<p>(Verzicht auf Änderung zu «gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung»).</p> <p>Bei der Abdeckung bestehenden offener Güllentäler gibt es einen potentiellen Handlungsbedarf beispielsweise im Kanton St. Gallen, rund 300 offene Hofdüngeranlagen, und Kanton Zürich, rund 600 bis 700 offene Hofdüngeranlagen.</p>
Anhang 4 Ziffer VI Punkt 1	<p>Grundsätzliche Zustimmung mit ergänzendem Antrag:</p> <p>Es soll geprüft werden, ob mittels eines einfacheren Modells (z.B. pauschaler Gesamtbetrag vom Bund, Rapportierung durch Kanton, Kontrollmöglichkeit/Stichproben durch Bund) der administrative Aufwand reduziert werden könnte.</p>	<p>Die Aufnahme der Massnahme «Luftwässcher» wird begrüßt.</p> <p>Bei den Unterstützungsfällen handelt es sich mehrheitlich um (sehr) kleine Beiträge. Der Vollzugsaufwand beim Kanton ist im Verhältnis zur Beitragshöhe sehr hoch. Durch die zwei erweiterten Unterstützungsfälle steigt der Aufwand zusätzlich.</p>

**BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Aufgrund der Änderungen in der Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft (Bio-Verordnung) soll die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements), dem BLW zugeordnet werden.  
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>